

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 5

Diez, Freitag den 7. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betrifft Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Am 1. Dezember d. J. ist die von sämtlichen General-
kommandos gleichlautend erlassene Bekanntmachung, be-
treffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, in
Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung enthält eine zahlreiche Positi-
onen umfassende Festsetzung von Höchstpreisen, die je nach
Art und Güte der einzelnen Lederarten verschieden be-
messen sind. Da es oft zweifelhaft sein wird, unter welche
Art oder Sorte ein Leder zu rechnen ist, und welcher Höchst-
preisfestsetzung es hiernach unterliegt, ist eine Stelle ge-
schaffen worden, deren Aufgabe es für den Beteiligten an-
gerufen werden kann, und die gleichzeitig den Staatsanwäl-
ten und Gerichten die Gelegenheit bietet, ihr sachverständiges
Urteil vor Erhebung einer Anklage oder im Strafverfahren
zu hören.

Diese vom Herrn Reichskanzler errichtete Stelle, die
„Gutachterkommission für Lederhöchstpreise“, Berlin W. 8,
Fehrenstraße 46, steht unter dem Vorsteher des Staats-
ministers a. D., Herrn von Möller.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Kreise von dieser
Einrichtung und ihrer Zweckbestimmung in Kenntnis zu
setzen, wobei ich bemerke, daß sich die Tätigkeit der Kom-
mission nicht auf Käufe erstreckt, die die Heeres- und
Marineverwaltung abschließen.

Berlin W. 9, den 10. Dezember 1915.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

An die amtlichen Handelsvertretungen (ausschließlich
der Ältesten der Kaufmannschaft).

Abdruck zur Kenntnis.

J. A.: Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten hier.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äzethylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufschickskommission für die
Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äzethylenvereins
werden die Äzethylenbeleuchtungsapparate für Preßkarbid der
Firma H. Jands in Todenbüttel (Holstein) für das Königreich
Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äzethylenverordnung unter
der Typennummer „11“ widerruflich unter den a. a. D.
festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinn-
tropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den
Stempel des Dampfkeßelüberwachungsvereins Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen
Aufschickskommission vorgezeichneten, den Behörden mitgeteilten
Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

J.-Nr. III. 5026. Berlin, W. 9, den 8. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Dezember 1914
(S.-M.-Bl. S. 546) wird bekannt gegeben, daß die nach-
stehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Äze-
thylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und
zwar unter

Nr. 64. Weberwerke, G. m. b. H. in Weidenau (Sieg),
mit Datum vom 15. Februar 1915. Bezeichnung: „Wasservor-
lage mit Sicherheitskapsel“.

Nr. 65. Heime und Hans Herzfeld in Halle a. Saale,
mit Datum vom 17. Juli 1915. Bezeichnung: „Sicherheits-
Wasservorlagen „Dreihä“, Modell 1 und „Dreihä“ Modell 2“.

Nr. 66. Messer und Co., G. m. b. H. in Frankfurt
a. M. Bezeichnung: „Sicherheitswasservorverschlus“.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses
Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Für die Ge-
werbeaufschicktsbeamten sind Abdrucke dieses Erlasses beigelegt.
Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis
dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen an-
zufordern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

115. 16549/15. M. f. D.

S.-Nr. 14 Ie 13785 M. f. D.

V. 14748 M. D. J.

Berlin W. 9, den 16. Dez 1915.

Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807).

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutsmolkeereien usw.).

Bei Feststellung der zur Ueberlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichenfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter vertwert.

Liefern Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkauften Butter (Auslandsbutter), auf die sich der zweite Satz des § 3 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 891) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Preisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fehr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Zgb. Nr. 5861. 26/15.

Berlin, den 29. September 1915.

C. 25, Alexanderstraße 3—6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 18. d. Mts. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Deutschen Verein für Kinderasyle E. V. zu eigenen Gunsten den Vertrieb von 1 000 000 Postkarten, das Stück für 0,10 Mark, bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußen.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links

1. der Verkaufspreis in Höhe von 0,10 Mark,
2. Der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zufließenden Betrages in Höhe von 0,03 Mark,
3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Deutscher Verein für Kinderasyle, E. V.“ vermerkt sein.

Der Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Werbeauftrages auf oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen: „Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt.“ Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerksam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf Paragraph 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der oben genannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. Schneider, Geheimrer Oberregierungsrat.

An den Deutschen Verein für Kinderasyle, E. V., Berlin-Wilmersdorf, Schweidnitzerstraße 5.

I. 18

Diez, den 4. Januar 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit. Dem Wunsche der Beauftragten des Vereins auf ortspolizeiliche Abstempelung ihrer Ausweisung ist, sofern gegen ihre Zulassung keine Bedenken bestehen, gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 23. Juli v. Js. zu entsprechen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

L. 7914.

St. Goarshausen, den 28. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Georg Dauer in Nastätten ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. — Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet. Um öffentliche Bekanntheit wird ersucht.

**Der Landrat.
Berg.**

Nachrichten

über

die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, und die sich dem Militärstande widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N., Wehlar und Weiskensfeld) oder Unteroffiziersvorschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pom., Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:
 - a) einen von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldechein (für eine Unteroffizierschule ausgestellt).
 - b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.
3. Der Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.
4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Biffer 4) aufgenommen.
6. Eine Einstellung findet jederzeit bei den Unteroffizierschulen in Wehlar und Marienwerder, im April nur bei der Unteroffizierschule in Ettlingen statt.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine dieser Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverbende Stellen der Unteroffizierschulen in Wehlar und Marienwerder bis Ende Dezember, in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden.
7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche und mit 2 Mark versehen sein.
8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Befähigung und tadelloser Führung können indes Unteroffizierschüler bereits nach 2 Jahren in die Armee übertreten. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt —, bevorzugtere Stellen des Unteroffizier- und des Beamtenstandes zu erlangen.
9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Befehlen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
10. Die Unteroffizierschüler haben bei Verurlaubungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Wohnung.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen oder zur Ableistung des Restes der gesetzlichen aktiven Dienstzeit zu einem Truppenteil veretzt.
12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Befreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

N. 11073

Diez, den 27. Dezember 1915.

Bei den Unteroffizierschulen werden für die Einstellung 1916 eine große Anzahl Freiwilliger angenommen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht hierauf in Ihren Gemeinden unter Bekanntgabe der „Nachrichten“ hinzuweisen.

Herr Landrat,

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Beim Herannahen des Weihnachtsfestes ist es mir Bedürfnis, den Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege, insbesondere allen Schwestern und weiblichen Hilfskräften, die nun schon zum zweiten Male das Fest in Feindesland feiern, einen herzlichen Gruß aus der Heimat zu senden und dabei zum Ausdruck zu bringen, mit wie stolzer Freude es mich erfüllt, daß die freiwillige Krankenpflege sich in vollem Maße den hohen Anforderungen gewachsen gezeigt hat, die die ernste Zeit, die unser Vaterland durchlebt, an ihre hingebende Pflichttreue stellt. Je länger der Krieg dauert, desto größer sind die Opfer, die er von jedem draußen und in der Heimat verlangt, desto fester ist aber auch mein Vertrauen, daß alle, die dazu berufen sind, seine Leiden zu lindern, ausharren werden mit unerschütterlicher Treue, bis der Sieg erritten ist, den wir von Gott erbitten. Er wird auch diese Liebesarbeit segnen.

Euer Durchlaucht erlaube ich dies bekanntzugeben.
Neues Palais, den 18. Dezember 1915.

gez. Auguste Victoria.

An den Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde Fürsten zu Solms-Baruth, Durchlaucht, Großes Hauptquartier.

J.-Nr. II b 15847.

Berlin W. 9, den 9. Dezember 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 6. Oktober d. Js. (II b 12650 — S. M. Bl. S. 270 —).

In das Verzeichnis der Metall-Beratungs- und Verteilungsstellen ist neu aufzunehmen: Deutscher Brauer-Bund e. V., Abteilung: Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für die Brauindustrie, Charlottenburg 2, Kantstraße 156/157.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Lusenky.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Handelsvertretungen.

bekannt:

Bei der gegenwärtigen Knappheit an Fetten ist es dringend geboten, für die vollkommenste Gewinnung der vorhandenen Fette Sorge zu tragen. Die Verbutterung der Milch ist vielfach noch recht unvollkommen, weil einerseits mangelhaft arbeitende Milchseparatoren verwendet werden, andererseits das ganze unzeitgemäße Sattenaufrahmungsverfahren noch im Gebrauch ist. Der hierdurch der Butterversorgung des Deutschen Reiches erwachsende Ausfall ist von sachverständiger Seite auf mindestens 260 000 Doppelzentner berechnet worden, was etwa 50 Prozent der jährlichen Gesamtbuttereinfuhr des Deutschen Reiches entsprechen würde.

Wird es nun auch niemals gelingen, die theoretisch mögliche vollste Entrahmung bei der gesamten zu Butter verarbeiteten Milchmenge zu erreichen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich bei richtigem Verfahren noch ganz bedeutende, jetzt mit der Magermilch meist zur Verfütterung gelangende Butterfettmengen gewinnen ließen. Dies muß aus volkswirtschaftlichen Gründen — wegen der Butterknappheit — wie aus privatwirtschaftlichen — wegen des großen Einnahmeverlustes bei den hohen Preisen des Butterfettes — nach Kräften erstrebt werden. Das Ziel wäre am vollkommensten erreichbar, durch Anlieferung aller nicht im eigenen Haushalt benötigter Milch in die Molkeereien. Soweit dies nicht durchgeführt werden kann, müßte die Milch wenigstens mit guten Separatoren entrahmt werden. Die Aufgabe aller landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Interessenvertretungen, Vereine usw. ist es, auf die Zweckmäßigkeit zeitweiliger Untersuchungen der Magermilch auf etwa zu hohen Fettgehalt sowie auf die Beschaffung guter Separatoren hinzuwirken, die Landwirte auf brauchbare Geräte hinzuweisen und vor dem Ankauf billiger und schlechter, deren es leider noch genug gibt zu warnen. Ueber die geeignetsten Separatoren würden die Gerätestellen der Landwirtschaftskammern, des Bundes der Landwirte, des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und besonders auch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft auf Grund ihrer alljährlichen Geräteprüfungen Auskunft geben können.

Die Beseitigung des Sattenverfahrens sollte mit allen Mitteln erstrebt werden.

Während bei guter Separatorenentrahmung etwa 0,10 Prozent Fett (von durchschnittlich etwa 3,36 Prozent) in der Magermilch verbleiben, sind es bei schlechtem Separatorenbetrieb 0,36 Prozent und mehr, bei der Sattenentrahmung aber oft 0,80 Prozent und mehr. Außerdem ist die Haltbarkeit und Güte der im letztgedachten Verfahren hergestellten Butter sehr viel schlechter, der Preis daher um etwa 0,40 Mark je $\frac{1}{2}$ Kg. niedriger.

Dem ganzen unzeitgemäßen Sattenverfahren sowie den schlechten Separatoren muß der Krieg erklärt werden. Das Butterfett gehört den Menschen, nicht den Tieren: Jeder Landwirt und Milchwirt helfe mit, diesem Ziele so weit und so bald als möglich nahe zu kommen.

Nichtamtlicher Teil.

Beerdigung unbekannter deutscher Matrosen.

Kopenhagen, 4. Januar. (Zen. Bln.) „Politiken“ meldet aus Kallundborg im Großen Belt: Die Leichen von deutschen Marinesoldaten, bei denen weder Namen des Schiffes noch ihre eigenen Personalien zu erkennen waren, die an der seeländischen Küste angetrieben wurden, mußten gestern unter großer Teilnahme bei der Kirche Kallund beerdigt werden. Die dort garnisonierende Infanterieabteilung gab über dem gemeinschaftlichen Grabe eine Ehrensalve ab. Die Einwohner der Umgebung sandten zahlreiche Kränze für die Unbekannten.

WTB. Berlin, 4. Jan. (Nichtamtlich.) Nach einer Meldung des Reuterschen Büros ist Jaunde, das Zentrum der Verteidigung Kameruns, am 1. Januar in die Hände des Feindes gefallen. Mit diesem Fall mußte schon seit längerer Zeit in anbetracht der ungeheuren englisch-französisch-belgischen Uebermacht, die mit allem modernen Rüstzeug der Kriegführung versehen, von allen Seiten die kleine Schar der tapferen Verteidiger des großen Schutzgebietes bedrängte, gerechnet werden. Doch auch jetzt hat die Schutztruppe die Waffen noch nicht gestreckt, sondern zieht sich kämpfend zurück. Daß sie mit einem unvergleichlichen Opfermut und einem unerschütterlichen Vertrauen auf den schließlichen Sieg der deutschen Sache in Europa nun schon fast anderthalb Jahre lang das Schutzgebiet gehalten hat trotz ihrer Abgeschlossenheit von aller Zufuhr aus der Heimat und trotz der großen Ueberlegenheit des Feindes an Zahl und Kriegsmitteln, dafür gebührt der tapferen Truppe und ihrem umsichtigen Führer, Oberstleutnant Zimmermann, der heiße Dank des Vaterlandes. Und wenn auch die Schutztruppe trotz heldenmüthigster Gegenwehr schließlich völlig unterliegen sollte, so ist Kamerun für uns noch nicht verloren. Ueber das endgültige Schicksal auch dieser Kolonie wird auf anderen Kriegsschauplätzen entschieden werden.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat Dezember 1915 7 Geburten, 5 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Oktober 27. Der Musketier, Streckenarbeiter Jakob Christian Langenau von Freindiez, 21 Jahre alt,
- Oktober 8. Der Wehrmann, Steinhauer August Heinrich Max-einer von Freindiez, 36 Jahre alt,
- Dezember 4. Die Clara Eberhard geb. de Kereze zu Diez, 71 Jahre alt,
- Dezember 6. Der Wilberich Peter Heinrichs zu Diez, 1 Jahr 10 Monate alt,
- Dezember 10. Die Elisabeth Diehl geb. Kramm zu Altdiez, 28 Jahre alt,
- September 24. Der Unteroffizier, Stasanstaltsaufseher August Emil Michel von Diez, 33 Jahre alt,
- Dezember 15. Die Johannette Marie Magdalene Hink geb. Hahn zu Diez, 76 Jahre alt,
- Dezember 20. Der Bäckermeister Philipp Carl Ufinger zu Altdiez, 82 Jahre alt,
- November 1. Der Musketier, Landwirt Johann Wilhelm Bauer von Altdiez, 33 Jahre alt,
- November 14. Der Unteroffizier, Kaufmann Wilhelm Ernst Bauer von Freindiez, 24 Jahre alt,
- Dezember 19. Der Schmiedemeister Philipp August Dielmann zu Diez, wohnhaft zu Oberneifen, 56 Jahre alt,
- November 9. Der Füsilier, Tagelöhner Johann Wilhelm Schröder von Diez, 27 Jahre alt,
- Oktober 24. Der Wehrmann, Berpuher Eduard Wilhelm Heil von Diez, 37 Jahre alt,
- Dezember 20. Der Fabrikarbeiter Carl Peter Sturm zu Diez, wohnhaft zu Hahnstätten, 82 Jahre alt,
- Dezember 26. Die Philippine Bröb geb. Crecellus zu Freindiez, 67 Jahre alt.

Fussbodenöl

-Ersetzt Staubbindend, behörbl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, GmB, Tel. 29.
(9084)